



Satzung
des
Sportschützenvereins
Merdingen 1972 e.V.

Vom 11.03.2011

Incl. Anpassung
§ 9 Abs. 7 , § 16 Abs. 4 , § 18

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportschützenverein Merdingen 1972 e.V." mit Sitz in 79291 Merdingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach unter der Nr. 290091 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wirtschaftlicher Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereines ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zu Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

Südbadischen Sportschützenverband e.V. Offenburg (SBSV)

Bund Deutscher Schützen (BDS)

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder (aktiv)
 - b. Außerordentliche Mitglieder (passiv)
 - c. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bejahen und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Sportschützenverein Merdingen 1972 e.V., zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung, durch Mehrheitsbeschluss, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. *Siehe Vereinsordnung!*

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstands-Beschluss bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.
3. Aktive Mitglieder zwischen 18 und 60 Jahren müssen die in der *Beitrags- und Gebührenordnung* festgelegten Arbeitsstunden oder vom Vorstand genehmigte Ersatzleistungen erbringen.

4. Mitglieder welche die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit (1. Quartal), trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. *Siehe Vereinsordnung!*
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
6. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft, in grober Weise, gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied bei dem Gesamtvorstand gestellt werden und ist schriftlich zu begründen. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei dem Gesamtvorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend, mit zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, über den Ausschluss.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Die Aufnahmegebühr u, die Höhe des Jahresbeitrags, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die übrigen Gebühren und Preise, wie Standgebühr, Kantinenpreise u, nicht geleistete Arbeitsstunden etc., werden durch den Gesamtvorstand in der *Beitrags u. Gebührenordnung* festgelegt. Der Jahresbeitrag wird im 1.Quartal eines jeden Jahres, im Lastschriftverfahren oder per Rechnung eingezogen.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung
- b. Gesamtvorstand
- c. Vorstand nach § 26 BGB

§ 9 Gesamtvorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. 1.Vorsitzender = Oberschützenmeister
 2. 2.Vorsitzender = Schützenmeister
 3. Kassenwart = Schatzmeister
 4. Schriftführer
 5. Sportleiter
 6. Jugendleiter

3. Dem Gesamtvorstand gehören ferner an:
Bis zu 4. Beisitzer (Siehe Vereinsordnung)
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Ersatzwahlen gelten jeweils nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen bestimmte Aufgaben zuzuweisen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Gesamtvorstand ist Ehrenamtlich tätig! Es werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Beleg/Bescheinigung § 3 Nr. 26a EStG erstattet.

§ 10 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden den 2. Vorsitzenden und den *Kassenwart* vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen. Eine Einladung in elektronischer Form (E-Mail, Homepage) ist ebenfalls zulässig.
 - a. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - b. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes, etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Verschiedenes
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegt.
3. Jedes anwesende Mitglied, über 18 Jahre, hat eine Stimme. Bei begründeter Verhinderung (Krankheit, Beruf, Bundeswehr oder dergleichen) kann die Stimme auch schriftlich abgegeben werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
6. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer *Geschäftsordnung* geregelt werden

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine, außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe eines Grundes, verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12.

§ 14 Vereinsordnung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrungsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Gebührenordnung
- d) Finanzordnung
- e) Geschäftsordnung
- f) Verwaltungs- u. Reisekostenordnung

§ 15 Jugendordnung

Jugendordnung des Vereins ist die jeweils aktuelle Jugendordnung des Südbadischen Sportschützenverband e.V. Offenburg, sinngemäß angewandt für den Sportschützenverein Merdingen 1972 e.V.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Zur Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen ihn weiterzuführen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber ankündigt.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins, § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB, ist die Zustimmung von allen Mitgliedern, Einstimmig, erforderlich. Die Zustimmung **aller** nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vor der Wahl erfolgen.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt (Bekannt gegeben an Dritte) und verändert im Sinne des jeweiligen gültigen Datenschutzgesetzes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung 79291 Merdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 11. März 2011 mit 25 **Ja** Stimmen und 1 **Nein** Stimme beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Merdingen, den 11. März 2011

Anpassung des § 18 auf Anweisung des Finanzamtes Freiburg-Land
Merdingen, den 27. Oktober 2012

Anpassung des § 9 Abs. 7 u. § 16 Abs. 4 (Finanzamt Freiburg-Land)
Merdingen, den 08. März. 2013

Anpassung des § 9 Abs. 2 (nach Neuwahlen), Merdingen, den 22. März 2024

- | | | |
|---------------------|-------|---------------------|
| 1. Plocher, Thomas | _____ | Oberschützenmeister |
| 2. Manuel Scherer | _____ | Schützenmeister |
| 3. Schlegel, Markus | _____ | Schatzmeister |
| 4. Scherer, Hanna | _____ | Schriftführerin |
| 5. Nägele, Marco | _____ | Sportleiter |
| 6. Mai Wenzel | _____ | Jugendleiter |
| 7. Franke Michaela | _____ | Jugendleiterin |